

Digitales Brandenburg

hosted by Universitätsbibliothek Potsdam

Amtliche Bekanntmachungen

Universität Potsdam Universität Potsdam

Potsdam, 1.1992 -

Studienordnung für das Nebenfach Medienwissenschaft im
Magisterstudium an der Universität Potsdam vom 6. Februar 1997

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-8294

§ 3 Zwischenprüfung

(1) Die Zulassung zur Zwischenprüfung erfolgt mit der Immatrikulation. Die Zwischenprüfung ist kumulativ und gilt als bestanden, wenn folgende Unterlagen vorliegen:

- Eine Bescheinigung über die Teilnahme an der in der Studienordnung vorgeschriebenen Studienfachberatung,
- das Studienbuch mit einer Zusammenstellung der besuchten Lehrveranstaltungen einschließlich einer Erklärung über die Richtigkeit der Angaben,
- eine Erklärung des/der Kandidaten/in, dass ihm/ihr die Prüfungsordnung in ihrem allgemeinen und besonderen Teil bekannt ist,
- die erfolgreiche Absolvierung des Grundstudiums aufgrund der Vorlage der für dieses geforderten Leistungsnachweise gemäß § 8 Abs. 2 Studienordnung.

(2) Bei diesen handelt es sich um

- einen Leistungsnachweis aus einer der beiden interdisziplinären Einführungen in exemplarische Probleme,
- einen Leistungsnachweis aus einer der Veranstaltungen Philosophie/Ethik,
- einen Leistungsnachweis aus einer der Veranstaltungen Religionswissenschaft,
- einen Leistungsnachweis aus der Veranstaltung zur Psychologie.

(3) Der Prüfungsausschuss ermittelt die Gesamtnote für die Zwischenprüfung als arithmetisches Mittel aus den Noten der Leistungsnachweise.

(4) Die Note für die Zwischenprüfung ist dem Studierenden in geeigneter Form mitzuteilen.

§ 4 In-Kraft-Treten

Die Besonderen Prüfungsbestimmungen treten am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

Studienordnung für das Nebenfach Medienwissenschaft im Magisterstudium an der Universität Potsdam

Vom 6. Februar 1997

Gemäß § 91 Abs. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 24. Juni 1991 (GVBl. S. 156), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 1996 (GVBl. I S. 173), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I¹ der Universität Potsdam die folgenden Prüfungsbestimmungen am 6. Februar 1997 beschlossen:²

Übersicht

I. Allgemeine Grundlagen des Studiums

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben und Ziele des Studiums

II. Organisatorisches

- § 3 Studienfachberatung
- § 4 Sprachkenntnisse
- § 5 Gliederung der Studienbereiche und Teilgebiete
- § 6 Studienorganisation
- § 7 Leistungskontrolle und ordnungsgemäßes Studium

III. Grundstudium

- § 8 Definition, Umfang, Dauer
- § 9 Strukturierung des Lehrangebots
- § 10 Veranstaltungen im Grundstudium und Scheine

IV. Hauptstudium

- § 11 Definition und Voraussetzungen
- § 12 Strukturierung des Lehrangebots
- § 13 Veranstaltungen im Hauptstudium und Scheine

V. Schlussbestimmung

- § 14 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Grundlagen des Studiums

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Magisterstudiengangs Medienwissenschaft als Nebenfach an der Universität Potsdam. Für die Erlangung des Titels "Magister/Magistra Artium" (M.A.) muss dieser Studiengang gemäß § 2 der Magisterprüfungsordnung der Universität Potsdam (MPO) vom 11. November 1999 mit einem Hauptfach (70 SWS) sowie mit einem weiteren Nebenfach (36 SWS) kombiniert werden.

¹ Zwischenzeitlich umbenannt in Philosophische Fakultät

² Genehmigt durch den Rektor der Universität Potsdam am 20. Juni 2000

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Der Studiengang will der wachsenden gesellschaftlichen, technologischen und ökonomischen Bedeutung audiovisueller Kommunikationsprozesse Rechnung tragen. Als Nebenfachstudiengang verbindet er spezifische geistes- und kulturwissenschaftliche Aspekte des jeweiligen Hauptfaches mit Problemen und Methoden der Medienwissenschaften. Neben der Vermittlung medientheoretischer Grundlagen wird besonderer Wert auf den Erwerb praktischer Fertigkeiten in der Anwendung von Medientechnologien gelegt. Der Studiengang läßt sich daher aus den Erfordernissen von Interdisziplinarität, Intermedialität und Integration von Theorie und Praxis charakterisieren.

(2) Durch die Vermittlung analytischer, konzeptioneller und produktiver Medienkompetenz werden die Studierenden auf eine vielfältige Berufspraxis vorbereitet, die in zunehmendem Maße den kritischen und kreativen Umgang mit audiovisuellen Medien erfordert. Der Studiengang vermittelt Kenntnisse und Fähigkeiten in den Bereichen der Herstellung, der Struktur, der Funktion und der Wirkung von Printmedien, Rundfunk und audiovisuellen Produkten (Film/ Fernsehen/ Video einschließlich der "neuen" Medien: Computeranimation, Multimedia, Telekonferenzen, Internet u.a.). Dieser Zugang umfasst medientheoretische, -historische, -ästhetische, -soziologische, -psychologische und -pädagogische Fragestellungen. Er erfordert eine interdisziplinäre Arbeitsweise, um den Studierenden die komplexen Herstellungs- und Rezeptionsbedingungen medialer Produkte transparent zu machen. Darüber hinaus sollen medienpraktische Lehrangebote die Studierenden auf Tätigkeitsfelder in Wissenschaft, Journalismus, Ausbildung, Kultur- und Medienmanagement vorbereiten. Einschlägige Praktika und Volontariate sind während des Studiums nachzuweisen.

II. Organisatorisches

§ 3 Studienfachberatung

Ein(e) Studienfachberater(in) berät die Studierenden zu fachlichen Fragen der Studiengestaltung, zur Vorbereitung der Zwischen- und Magisterprüfung und der Kombinationswahl. Der/die Berater(in) wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die zentrale Studienberatung, die Beratung über das Akademische Auslandsamt und die studentische Studienberatung sind mögliche Ergänzungen der Studienfachberatung. Die Teilnahme an der Studienfachberatung zu Beginn des Grund- und Hauptstudiums ist obligatorisch und wird schriftlich bescheinigt.

§ 4 Sprachkenntnisse

Das Studium erfordert Kenntnisse des Englischen auf Abitur- oder UNICERT 2- Niveau. Zusätzliche Sprachkenntnisse sind erwünscht.

§ 5 Gliederung der Studienbereiche und Teilgebiete

Der Studiengang hat folgende Bereiche und Teilgebiete:

(1) Systematik der Medien:
Medientheorie und -analyse, Kultursemiotik, Wahrnehmungslehre, Semiotik und Ästhetik der Medien, Soziologie der Medien, Analyse medienspezifischer Textsorten, Wechselbeziehungen zwischen verschiedenen Medien (Intermedialität).

(2) Geschichte der Medien:
Medienanalyse aus literatur-, sprach-, musik-, film-, kunsthistorischer und kulturvergleichender Perspektive; Geschichte medialer Techniken; Geschichte der audiovisuellen Kommunikation; Geschichte des Films, des Fernsehens, des Rundfunks, der Printmedien, der Fotografie, der Werbung.

(3) Rezeption der Medien:
Qualitative Wirkungsanalyse, Medienpsychologie, Medienpädagogik, Mediendidaktik, Medienrezeption als Gegenstand von Literatur und Künsten.

(4) Praxis der Medien:
Konzeptionsentwicklung für Film, Fernsehen, Rundfunk, Werbung und Multimedia sowie für Jugend- und Erwachsenenbildung; Mediengestaltung: Film-/Video-/Multimediaanwendungen, Computeranimation, Ausstellungs- und Industriedesign, Printmedien, Werbung, Fotografie; journalistische Medienpraxis; Methodik und Interpretation medialer Aufzeichnungen.

§ 6 Studienorganisation

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

(2) Der Prüfungsausschuss empfiehlt jeweils das Lehrangebot sowie die Zuordnung der Veranstaltungen zu den Studienbereichen.

§ 7 Leistungskontrolle und ordnungsgemäßes Studium

(1) Studienleistungen werden bestätigt durch die Ausstellung von:

- Scheinen, die für ein Proseminar oder Hauptseminar auf der Grundlage einer benoteten schriftlichen Arbeit vergeben werden.
- Belegen, die für die erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Kolloquien, Pro- und Hauptseminaren vergeben werden. Sie sind in der Regel unbenotet.

(2) In Deutschland erbrachte Studienleistungen für den hier behandelten Studiengang werden von Amts wegen anerkannt. Gleiches gilt, nach Feststellung der Äquiva-

lenz, für Leistungen, die an ausländischen Universitäten erbracht wurden.

(3) Alle Leistungen können nur einmal und auch nur in einem Teilstudiengang des Magisterstudiums angerechnet werden (Ausschluss der doppelten Anrechenbarkeit).

III. Grundstudium

§ 8 Definition, Umfang, Dauer

Das Grundstudium dient der Grundausbildung im Fach. Es führt in Methoden und Theorien ein, vermittelt Grund- und Überblickswissen und erhöht die Medienkompetenz der Studierenden. Es dauert in der Regel vier Semester und hat als Richtwert einen Umfang von 20 SWS. Es wird durch die Zwischenprüfung abgeschlossen. Für die Zulassung zur Zwischenprüfung sind mindestens zwei Scheine vorzulegen.

§ 9 Strukturierung des Lehrangebots

Im Grundstudium sind vorrangig zu besuchen:

- Einführungs- und Überblicksvorlesungen, die einen breiten Überblick über das Wissensgebiet, seine Methoden und Theorien geben (V);
- ein Grundkurs, der einen Überblick über das Fach und einen theoretischen Einblick in dasselbe bietet sowie Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens vermittelt und Voraussetzung für den Besuch von Proseminaren ist (GK);
- Proseminare, die der Einführung in das Studium eines Bereichs, in seine Methoden und Theorien am Beispiel eines repräsentativen Gegenstandes dienen und mit einem Schein abschließen können (PS);
- Übungen in der Medienpraxis, die vor allem auf die Weiterentwicklung von Fähigkeiten und Fertigkeiten gerichtet sind (Ü).

§ 10 Veranstaltungen im Grundstudium und Scheine

Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

GK	Grundkurs Medienwissenschaft	2 SWS
V/PS	Einführung in die Systematik der Medien	4 SWS
V/PS	Einführung in die Geschichte der Medien	4 SWS
V/PS	Einführung in die Rezeption der Medien	4 SWS
Ü	Einführung in die Medienpraxis (2 Übungen zu thematisch unterschiedlichen Schwerpunkten)	4 SWS

Im Grundstudium sind zwei Proseminare aus unterschiedlichen Bereichen mit Schein zu absolvieren. Die verbleibenden SWS bis zu den Richtwerten können aus dem Lehrangebot des Studiengangs belegt werden.

IV. Hauptstudium

§ 11 Definition und Voraussetzungen

(1) Das Hauptstudium führt zum Studienabschluss. In ihm sollen gründliche Kenntnisse vor allem der Bereiche des Studienganges und die Fähigkeit zur selbständigen Behandlung wissenschaftlicher Fragen erworben werden. Dazu gehört auch die Herausbildung eines Problembewusstseins für fachspezifische und interdisziplinäre Zusammenhänge und Fragestellungen. Es müssen mindestens zwei Scheine erworben sowie ein Praktikum/ Volontariat nachgewiesen werden.

(2) Das Hauptstudium dauert in der Regel vier Semester und hat als Richtwert einen Umfang von 16 SWS.

§ 12 Strukturierung des Lehrangebots

Im Hauptstudium sind vorrangig zu besuchen:

- Vorlesungen, die auf der Grundlage der Überblicksvorlesungen Fragen des Wissens, der Theorie und Methode spezieller Forschungsbereiche behandeln (V);
- Hauptseminare, die dem forschungsorientierten Lernen dienen und eine höhere Selbständigkeit der Studierenden voraussetzen (HS);
- Kolloquien (KO).

§ 13 Veranstaltungen im Hauptstudium und Scheine

Folgende Lehrveranstaltungen sind zu absolvieren:

V	Vorlesungen aus den Bereichen Systematik, Geschichte, Rezeption der Medien	4 SWS
HS	Hauptseminare wahlweise aus den Bereichen Systematik, Geschichte, Rezeption der Medien mit fachspezifischen und interdisziplinären Fragestellungen	6 SWS
KO	Kolloquium (zusätzlicher Schwerpunkt gegenüber Hauptseminaren)	2 SWS
HS	Hauptseminar zur Vorbereitung des Praktikums/Volontariats	2 SWS

Die verbleibenden SWS bis zu den Richtwerten können aus dem Angebot für das Hauptstudium belegt werden.

V. Schlussbestimmung

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.